

Bildungsniveau, ein relevantes Merkmal deskriptiver Repräsentation? (Entwurf)

Stefan Eichinger

1 Einleitung

Reformbestrebungen zeitgenössischer Demokratiepoltik lassen sich grob betrachtet zwei Typen zuordnen. Der erste Typus zielt auf eine veränderte Austarierung im Verhältnis direktdemokratischer und repräsentativer Elemente eines politischen Systems (wobei zu meist eine Stärkung direktdemokratischer Elemente gefordert wird). Der zweite Typus bezweckt hingegen eine Verfeinerung bestehender Repräsentationsmechanismen. Dazu gehören auch Reformansätze, die eine Modifikation bestehender Mechanismen unter dem Gesichtspunkt deskriptiver Repräsentation fordern bzw. untersuchen. Deskriptive Repräsentation liegt vor, wenn die Gruppe der Repräsentanten jener der Repräsentierten hinsichtlich eines für relevant erachteten Merkmals entspricht. Dabei sind Geschlechts- und ethnische Zugehörigkeit wohl die in der Literatur bei weitem am häufigsten besprochenen Merkmale.¹ Mein Beitrag möchte nun die Diskussion über die Relevanz deskriptiver Repräsentation um das Merkmal Bildungsniveau ergänzen.

Die Auseinandersetzung mit der Frage, ob Bildungsniveau ein relevantes Merkmal deskriptiver Repräsentation ist, scheint mir darüber hinaus für aktuelle Debatten zur Leistungsfähigkeit zeitgenössischer Demokratien insofern interessant, als viele westliche Staaten eine zunehmende Partizipationskluft zwischen Bürgern mit höherem (sprich: tertiärem) und niedrigerem Bildungsgrad im Hinblick auf eine Reihe demokratischer Partizipationsformen verzeichnen. Diese Entwicklung lässt etwa die niederländischen Politikwissenschaftler Mark Bovens und Anchrit Wille in einer unlängst erschienenen Studie von einer „diploma democracy“ als einer neuen Form von Demokratie sprechen –

¹Vgl. zur Diskussion deskriptiver Repräsentation im Hinblick auf Geschlechts- und ethnischer Zugehörigkeit etwa Mala Htun, „Is gender like ethnicity? The political representation of identity groups“ in: *Perspectives on politics*, Jg. 2/3 (2004), S. 439–458 und Karen Celis et al., „Rethinking women’s substantive representation“ in: *Representation*, Jg. 44/2 (2008), S. 99 – 110.

einer Demokratie also, in der Bürger, die über ein vergleichsweise hohes Bildungsniveau verfügen, einen deutlich überproportionalen Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung ausüben.² So stellen die Autoren mit Blick auf die Niederlande beispielsweise fest, dass seit Anfang der neunziger Jahre rund 95% der Minister und 90% der Parlamentarier über einen tertiären Bildungsabschluss verfügen – gegenüber nur knapp 30% in der Gesamtbevölkerung.³ Ähnliche Partizipationsunterschiede manifestieren sich in der Wahrscheinlichkeit, sich an einer Demonstration zu beteiligen, eine Petition zu unterschreiben oder Mitglied einer zivilgesellschaftlichen Organisation zu werden. Und während die Wahlbeteiligung für die Wahl des niederländischen Parlaments 2006 bei Höhergebildeten 89% betrug, lag sie bei 79% in der Gesamtbevölkerung und nur 61% bei jenen mit niedrigerem Bildungsgrad.⁴ Vergleichbare Tendenzen ließen sich für viele andere westliche Demokratien konstatieren.

Der Aufbau meines Beitrags sieht wie folgt aus. In Abschnitt 2 werden wir die begrifflichen Voraussetzungen für den Argumentationsgang in späteren Abschnitten schaffen. In der Folge werden wir im dritten Abschnitt den Versuch unternehmen, angeregt durch von Jane Mansbridge in einem einschlägigen Aufsatz entwickelte Überlegungen eine allgemeine Begründungsstrategie für deskriptive Repräsentation zu entwerfen, ohne sich bereits auf spezifische Merkmale einzuschränken.⁵ Dabei wird sich die Befürwortung deskriptiver Repräsentation als eine bestimmte Variante epistemischen Skeptizismus erweisen. In Abschnitt 4 werden wir einem Einwand gegen die in Abschnitt 3 entworfene Begründungsstrategie begegnen, der uns zu einer Präzisierung des mit deskriptiver Repräsentation verbundenen Skeptizismus zwingt. Schließlich werden wir in Abschnitt 5 zeigen, dass deskriptive Repräsentation für verschiedene Merkmalsklassen unterschiedliche Relevanz besitzt, und überlegen, welcher Merkmalsklasse sich Bildungsniveau am besten zuordnen lässt.

2 Begriffsbestimmungen

Die Entwicklung einer Begründungsstrategie für deskriptive Repräsentation bedarf ein paar vorbereitender Begriffsbestimmungen. Demnach werden wir in diesem Abschnitt zuerst den Begriff der politischen Repräsentation definieren und anschließend deskriptive Repräsentation als ein spezifisches Repräsentationsverhältnis ausweisen. Zudem gilt es einen Bewertungsrahmen zu entwerfen, innerhalb dessen Begründungsstrategien auf ihre argumentative Stichhaltigkeit überprüft werden können. Der Entwurf eines Bewertungsrahmens erfordert zuerst die Festlegung einer Bewertungsperspektive. Schließlich sind unter der gewählten Bewertungsperspektive verfügbare normative Konzeptionen politischer Repräsentation aufzuzeigen, an denen konkrete Begründungsvorschläge gemessen

²Mark Bovens u. Anchrit Wille, *Diploma democracy. On the tensions between meritocracy and democracy*, Leiden/Utrecht, 2009.

³A.a.O., S. 45 u. 47.

⁴A.a.O., S. 23.

⁵Jane Mansbridge, „Should blacks represent blacks and women represent women? A contingent ‘Yes’.“ in: *The Journal of Politics*, Jg. 61 (1999), S. 628 – 657.

werden können.

2.1 Politische Repräsentation und deskriptive Repräsentation

Die Grundlage unserer Definition politischer Repräsentation bildet die viergliedrige Begriffsanalyse, die von Suzanne Dovi vorgeschlagen wurde.⁶ Unbeschadet kleinerer unsere weitere Diskussion erleichternder Modifikationen lässt sich Dovis Analyse zufolge politische Repräsentation als ein Verhältnis beschreiben, das folgende Komponenten umfasst:

- (1) eine oder mehrere Personen, die sich durch jemanden in einer politischen Angelegenheit vertreten lassen (*Repräsentierte*);
- (2) eine oder mehrere Personen, die die Vertretung der Repräsentierten übernehmen (*Repräsentanten*);
- (3) die politische Angelegenheit, in der sich die Repräsentierten durch die Repräsentanten vertreten lassen (*Repräsentationsgegenstand*);
- (4) das Gemeinwesen, deren Mitglieder Repräsentierte wie Repräsentanten sind und in dem sich die Vertretung vollzieht (*Repräsentationskontext*).

Gemäß Dovis Analyse bezeichnet politische Repräsentation also ein Vertretungsverhältnis zwischen Mitgliedern eines Gemeinwesens in einer politischen Angelegenheit. Die vorgeschlagene Definition ist dabei bewusst sehr allgemein gehalten, um einerseits eine Vielzahl spezifischer Formen politischer Repräsentation begrifflich zu subsumieren und andererseits Verbindungen zu nicht-politischen Repräsentationsformen hervorzuheben.⁷

Angesichts dieser begrifflichen Allgemeinheit sei hier kurz auf einige Implikationen der vorgestellten Definition politischer Repräsentation hingewiesen. Erstens erlaubt diese Definition Repräsentationsformen mit zum Teil stark divergierenden Beziehungen zwischen Repräsentierten und Repräsentanten. So umfasst sie beispielsweise Repräsentationsformen, bei denen die Gruppen der Repräsentierten und Repräsentanten

⁶Suzanne Dovi, „Political representation“ in: *Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2011-Ausgabe), <http://plato.stanford.edu/archives/win2011/entries/political-representation/>.

⁷Ein Beispiel für eine nicht-politische Repräsentationsform ist das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant im Repräsentationskontext eines juristischen Verfahrens. Der Repräsentationsgegenstand ist das Interesse des Mandanten, das der Anwalt vermöge seiner fachlichen Expertise vertritt. Insgesamt schließt Dovis Analyse eng bei den etymologischen Wurzeln des Begriffs in der römischen Antike an. So fand der Begriff zunächst in der Schauspielkunst Verwendung, wonach ein Schauspieler eine Figur repräsentiert, insofern er sie auf der Bühne gleichsam für das Publikum zur Anwesenheit bringt. Neben dieser ursprünglichen Bedeutung kannten antike Autoren allerdings auch eine übertragene Bedeutung, derzufolge Repräsentation einen autorisierten Akt der Vertretung bezeichnet, etwa die Vertretung eines Anwalts oder Botschafters gegenüber seinem Mandanten bzw. Land. (Vgl. Quentin Skinner, „Comments on Frank Ankersmit’s *Political representation and political experience: An essay on political psychology*“ in: *Redescriptions*, Jg. 12 (2008), S. 227 – 231.) Diese zweite Bedeutung von Repräsentation, wengleich heute durchaus verbreitet, ist jedoch enger als Dovis Analyse, die sowohl autorisierte wie auch nicht-autorisierte Vertretungsverhältnisse umfasst.

weitestgehend oder gänzlich koinzidieren; Repräsentationsformen, bei denen jeder Repräsentierte zugleich sein eigener Repräsentant ist; oder Repräsentationsformen, bei denen einer großen Zahl von Repräsentierten ein einzelner Repräsentant gegenübersteht.⁸ Ebensovienig ist es erforderlich, dass Repräsentanten selbst Teil der Repräsentierten sind, wenngleich das in vielen realen politischen Gemeinwesen der Fall ist.⁹ Zweitens impliziert die vorliegende Definition keine Beschränkung auf einvernehmliche oder durch die Repräsentierten explizit legitimierte Repräsentationsformen. (D.h. auch autoritäre Repräsentationsformen werden begrifflich erfasst.) Drittens lässt diese Definition eine breite Palette an möglichen Repräsentationsgegenständen zu: Repräsentierte können sich etwa im Rahmen eines politischen Entscheidungsprozesses vertreten lassen, aber auch hinsichtlich ihrer Meinungen in einer politischen Debatte oder hinsichtlich ihrer Interessen allgemein. Und viertens erlaubt die vorliegende Definition, dass ein Gemeinwesen über mehrere Repräsentationsebenen verfügt, wodurch etwa Repräsentanten einer Repräsentationsebene auf einer höheren Repräsentationsebene möglicherweise selbst wiederum durch andere Mitglieder des Gemeinwesens vertreten werden.¹⁰

Nach der begrifflichen Fixierung politischer Repräsentation können wir uns nun der Frage widmen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein bestimmtes (politisches) Repräsentationsverhältnis als ein Verhältnis deskriptiver Repräsentation gilt. Wir schlagen folgende Definition für deskriptive Repräsentation vor:

- (*) Ein Repräsentationsverhältnis zwischen Repräsentierten und Repräsentanten eines politischen Gemeinwesens G ist ein deskriptives Repräsentationsverhältnis hinsichtlich eines Merkmals M , sofern die Verteilungshäufigkeit von M unter den Repräsentanten von G jener unter den Repräsentierten von G entspricht.

Liegt in einem Gemeinwesen G hinsichtlich eines Merkmals M ein Verhältnis deskriptiver Repräsentation vor, sagen wir, dass G hinsichtlich M *deskriptiv-proportional* ist. Ist ein Gemeinwesen hinsichtlich eines Merkmals nicht deskriptiv-proportional, so ist es *deskriptiv-disproportional*. In diesem Fall sprechen wir auch von *deskriptiver Disproportionalität* hinsichtlich des Merkmals.

⁸In diesem Punkt unterscheidet sich Dovis Analyse von anderen Ansätzen politischer Repräsentation, die Selbstrepräsentation nicht als genuine Repräsentationsform akzeptieren. Dieser Auffassung zufolge sind etwa direkte Demokratien, bei denen Repräsentanten und Repräsentierte gänzlich koinzidieren, keine Beispiele für Repräsentation. Vgl. dazu die Ausführungen in Andrew Rehfeld, „Representation Rethought: On Trustees, Delegates, and Gyroscopes in the Study of Political Representation and Democracy“ in: *American Political Science Review*, Jg. 103/2 (2009), S. 214 – 230 u. besonders S. 228.

⁹Ein Beispiel für eine Repräsentationsform, bei der Repräsentanten selbst Teil der Repräsentierten sind, ist das Verhältnis zwischen Abgeordneten und Bürgern eines Landes: Die Abgeordneten vertreten die Interessen der Bürger in parlamentarischen Entscheidungsprozessen und sind selbst Bürger. Ein Beispiel für eine Repräsentationsform, bei der Repräsentanten nicht unbedingt Teil der Repräsentierten sind, ist das Verhältnis zwischen Regierungsmitgliedern und Abgeordneten in Ländern, in denen Regierungsmitglieder nicht zwingend über ein Abgeordnetenmandat verfügen müssen.

¹⁰Komplexe politische Gemeinwesen zeichnen sich oft durch eine Vielzahl an Repräsentationsebenen aus. Beispielsweise vertreten bei Wahlen die wahlberechtigten Bürger alle Bürger eines Landes; die gewählten Abgeordneten vertreten ihrerseits wiederum die wahlberechtigten Bürger; schließlich vertritt die Regierung die Abgeordneten.

2.2 Bewertungsrahmen

Nachdem der Begriff der deskriptiven Repräsentation erörtert ist, gilt es festzulegen, unter welcher Bewertungsperspektive deskriptive Repräsentation betrachtet werden soll. Ausgehend von Pitkins Unterscheidung zwischen formalistischer, substanzieller und symbolischer Bewertungsperspektiven wollen wir uns hier auf die Begründung deskriptiver Repräsentation unter einer *substanziellen* Perspektive konzentrieren.¹¹ Diese Perspektive betrifft die Frage, welche Auswirkungen verschiedene Repräsentationsformen auf die Qualität der Vertretungsarbeit der Repräsentanten haben. (Handelt es sich beim Repräsentationsgegenstand zum Beispiel um in einem öffentlichen Diskurs zu vertretende Meinungen, wäre zu untersuchen, inwiefern die Repräsentanten die betreffenden Meinungen erfolgreich vertreten.) Somit liegt der Schwerpunkt der substanziellen Bewertungsperspektive auf den von Repräsentationsformen erzeugten Ergebnissen.

Im Gegensatz dazu ist die *formalistische* Bewertungsperspektive eher prozessorientiert und betrifft Fragen der Legitimation von Repräsentationsformen. (Welche Kriterien entscheiden, ob eine gegebene Repräsentationsform legitimiert ist?) Daran knüpfen sich auch Fragen zum Umfang repräsentativer Mandate sowie zur Art der Rechenschaft, die ein Repräsentant gegenüber den durch ihn Repräsentierten ablegen muss. Schließlich betrifft ein wichtiger Aspekt unter dieser Bewertungsperspektive die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass Repräsentanten die ihnen kraft ihres Mandats zuteil gewordenen Befugnisse nicht dazu missbrauchen, ihr ursprüngliches Mandat ohne Einvernehmen der von ihnen Repräsentierten auszuweiten. Die substanzielle Bewertungsperspektive unterscheidet sich jedoch auch von der *symbolischen* Perspektive, die sich mit der Frage beschäftigt, welche subjektiven Eindrücke verschiedene Repräsentationsformen bei den Mitgliedern eines Gemeinwesens hervorrufen. (Bekommen beispielsweise Repräsentierte und Repräsentanten einen realistischen Eindruck von der Funktionsweise der Repräsentationsverhältnisse? Stärkt oder schwächt eine Repräsentationsform das Vertrauen der Repräsentierten und Repräsentanten in die Funktionstüchtigkeit ihres Gemeinwesens?)

Die Frage, wie deskriptive Repräsentation unter einer substanziellen Bewertungsperspektive zu begründen ist, kann jeweils nur in Bezug auf die Annahme bestimmter normativer Konzeptionen politischer Repräsentation beantwortet werden. Aus diesem Grund wollen wir abschließend exemplarisch zwei mögliche Konzeptionen aufzeigen. Ein häufig und zugleich überaus allgemein formuliertes normatives Kriterium politischer Repräsentation lautet, dass Repräsentanten in ihrem Handeln nachweislich den Interessen der Repräsentierten dienen sollen. Versucht man dieses Kriterium zu präzisieren, kommt man schnell zu einer Gegenüberstellung zweier idealtypischer Repräsentanten:

¹¹Vgl. Hannah Pitkin, *The Concept of Representation*, Los Angeles, 1967. Streng genommen unterscheidet Pitkin eine vierte Bewertungsperspektive: eine so genannte deskriptive Perspektive. Meiner Meinung nach ist jedoch nicht deutlich, inwiefern die Annahme einer deskriptiven Bewertungsperspektive sinnvoll sein kann, da eine Bewertungsperspektive angibt, welche Aspekte von Repräsentation einer Bewertung unterzogen werden sollen. Deskriptivität ist hingegen eine spezifische Eigenschaft bestimmter Repräsentationsformen. Dementsprechend ist es sinnvoll deskriptive Repräsentationsformen unter verschiedenen (formalistischer, substanzieller oder symbolischer) Bewertungsperspektiven zu betrachten.

so genannte *Delegierte* und *Trustees*. Der Idealtypus des Delegierten geht davon aus, dass die Aufgabe des Repräsentanten vornehmlich darin besteht, die Interessen der von ihnen Repräsentierten möglichst nahtlos wiederzugeben. Ob ein Repräsentant im Interesse der von ihm Repräsentierten handelt, lässt sich folglich durch Vergleichen seiner Handlungen mit den Absichten der Repräsentierten im Prinzip unmittelbar feststellen. Dementgegen sieht der Idealtypus des Trustees vor, dass Repräsentanten weitestgehend eigenständig – und damit unabhängig von unvermittelten Interessen – im besten Interesse ihrer Repräsentierten handeln. Die Handlungsfreiheit, die Repräsentanten im Trustee-Modell in Anspruch nehmen können, schließt die Möglichkeit ein, dass Repräsentanten unter Verweis auf die langfristigen Interessen ihrer Repräsentierten entgegen der expliziten Vorstellungen Letzterer handeln. Delegierte und Trustees stellen aber letztlich lediglich Endpunkte entlang eines vielfältigen Spektrums normativer Repräsentationsmodelle dar, die Repräsentanten zunehmende Handlungsfreiheit im Repräsentationsverhältnis einräumen.¹²

3 Begründung deskriptiver Repräsentation à la Mansbridge

In diesem Abschnitt wollen wir eine Begründungsstrategie für deskriptive Repräsentation unter einer substanziellen Bewertungsperspektive entwerfen, die entscheidend auf Überlegungen aufbaut, die von Jane Mansbridge in ihrem Aufsatz „Should blacks represent blacks and women represent women? A contingent ‘Yes’.“ (1999) entwickelt wurden. Verkürzt gesagt, argumentiert Mansbridge in diesem Aufsatz, deskriptive Repräsentation sei dann gerechtfertigt, wenn die Interessen der Repräsentierten für Repräsentanten nicht scharf erkennbar seien und Entscheidungen anstünden, bei denen das Entscheidungsverhalten von Repräsentierten und Repräsentanten stark mit einem bestimmten Merkmal korreliere. In diesem Fall berge nämlich deskriptive Disproportionalität hinsichtlich eines solchen Merkmals die Gefahr, dass die von den Repräsentanten getroffene Entscheidung spürbar von den Interessen der Repräsentierten abweiche.¹³ Wir werden im Folgenden versuchen die Intuition hinter diesem Gedankengang aufzugreifen und ihn in ein explizites Argument für deskriptive Repräsentation zu überführen. Dabei wird sich zeigen, dass eine solche Begründungsstrategie à la Mansbridge sowohl eine bestimmte normative Konzeption politischer Repräsentation, die Elemente des Delegierten-Typus aufweist, als auch eine Form von epistemischen Skeptizismus voraussetzt.

¹²Die Gegenüberstellung von Delegierten und Trustees anhand des Kriteriums der Handlungsfreiheit wird diesem Begriffspaar nicht gerecht. Wie Rehfeld gezeigt hat (siehe Anmerkung 8), überlagern sich in diesem Begriffspaar mindestens drei Kriterien zur Kontrasting repräsentativer Idealtypen. Für unsere Zielsetzung hier genügt allerdings die Gegenüberstellung anhand des Kriteriums der Handlungsfreiheit.

¹³Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass Mansbridge in ihrem Aufsatz insgesamt vier Argumente für deskriptive Repräsentation vorstellt. Dabei betreffen nur zwei Argumente eine substanzielle Bewertungsperspektive; die übrigen beiden Argumente zielen auf symbolische Aspekte politischer Repräsentation. Die beiden substanziellen Argumente weisen zwar gewisse Ähnlichkeiten auf, sind aber doch soweit verschieden, dass wir uns hier auf die Explizierung nur eines Argumentes beschränken müssen.

3.1 Repräsentationsform **R**

Um die Argumentation übersichtlich zu halten, wollen wir unsere Überlegungen auf eine bestimmte Repräsentationsform begrenzen. Dies bedeutet zwar insgesamt eine beträchtliche Einschränkung der Tragweite unserer Begründungsstrategie, doch immerhin weist diese Repräsentationsform genügend Ähnlichkeiten zu Entscheidungsfindungen in modernen repräsentativen Demokratien auf, um gewisse Rückschlüsse auf die Sinnhaftigkeit deskriptiver Repräsentation für solche Entscheidungsprozesse zu erlauben.¹⁴

Die Repräsentationsform (**R**), die wir im Folgenden voraussetzen, lässt sich wie folgt charakterisieren:

- (1) Der Repräsentationskontext ist ein politisches Gemeinwesen, dessen Repräsentanten zugleich Repräsentierte sind, während nur ein Teil der Repräsentierten auch Repräsentanten sind.
- (2) Es gibt eine Reihe von Merkmalen, die jeweils manchen Mitgliedern des Gemeinwesens zukommen und manchen nicht.
- (3) Der Repräsentationsgegenstand betrifft eine Reihe von Entscheidungen, welche die Repräsentanten zu treffen befugt sind. Die Entscheidungen werden durch eine Mehrheitsentscheidung der Repräsentanten getroffen.
- (4) Der Entscheidungsfindungsprozess, in Folge dessen die Repräsentanten stellvertretend für die Repräsentierten Entscheidungen treffen, hat folgende Eigenschaften:
 - (a) Jeder Repräsentant ist sowohl von anderen Repräsentanten als auch den Repräsentierten unabhängig und trifft seine Entscheidungen autonom.
 - (b) Die Repräsentanten halten keine Rücksprache mit den Repräsentierten.
 - (c) Zunächst findet ein Deliberationsprozess unter den Repräsentanten statt, im Zuge dessen Argumente ausgetauscht werden und jeder Repräsentant seinen Standpunkte ausführlich darlegen kann. Im Anschluss daran findet eine Abstimmung unter den Repräsentanten statt.

Repräsentationsform **R** basiert auf einigen vereinfachenden Annahmen bezüglich des Entscheidungsprozesses, deren Motivation wir kurz erläutern wollen. Erstens besagt (4a), dass Repräsentanten in ihrer Entscheidungen unabhängig von anderen Repräsentanten und den Repräsentierten sind. D.h. Repräsentanten führen nicht bloß die Weisungen anderer aus. Zweitens folgt aus (4b), dass Repräsentanten gegenüber den Repräsentierten nicht allein entscheidungsautonom sind; sie müssen zudem Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf die Interessen der Repräsentierten haben, ohne sich dabei mit den Repräsentierten darüber abstimmen zu können. (Diese Annahme ist sicherlich stark vereinfachend. Allerdings ist es auch in vielen komplexen politischen Gemeinwesen so, dass

¹⁴Inwiefern eine Begründung deskriptiver Repräsentation à la Mansbridge bezogen auf andere Repräsentationsformen Anwendung finden kann, ist eine Frage, die hier offen bleiben muss.

die Möglichkeiten, effektiv mit den Repräsentierten zu kommunizieren, für viele Repräsentanten relativ beschränkt sind. Der Deliberationsprozess beschränkt sich dann vornehmlich auf andere Entscheidungsträger.) Gemäß (4c) haben allerdings Repräsentanten die Möglichkeit, ausführlich mit anderen Repräsentanten Rücksprache zu halten und somit deren Standpunkte und Argumente kennenzulernen.

3.2 Reflektierter Gemeinwille

Nach Präzisierung der spezifischen Repräsentationsform, bezüglich derer wir deskriptive Repräsentation unter einer substanziellen Bewertungsperspektive begründen wollen, bedarf es noch einer Festlegung auf eine normative Konzeption politischer Repräsentation. Unseren Ausgangspunkt bildet die Idee, dass repräsentative Mechanismen soweit wie möglich am Ideal selbstständig entscheidender Mitglieder eines politischen Gemeinwesens anschließen sollten. Mit anderen Worten: Repräsentative Mechanismen beziehen ihre Legitimation aus dem Umstand, dass sie das Resultat notwendiger Einschränkungen dieses Ideals darstellen. (Gründe, warum Mitglieder eines politischen Gemeinwesens ihre Entscheidungsbefugnisse auf Repräsentanten übertragen, können etwa sein, dass die Mitglieder physisch oder zeitlich nicht in der Lage sind, regelmäßig zusammenzukommen, um die notwendigen Entscheidungen für das Gemeinwesen zu treffen; dass die Zahl der Mitglieder zu groß ist, als dass ein sinnvoller Deliberationsprozess möglich wäre; oder dass die Mitglieder über nicht genügend Zeit und Wissen verfügen, um wohlüberlegte Entscheidungen für das Gemeinwesen zu treffen.)

Versuchen wir diese Idee weiterzuentwickeln, gelangen wir zu einer normativen Konzeption politischer Repräsentation, derzufolge die Aufgabe der Repräsentanten darin besteht, das Ideal eines Gemeinwesens selbstständig entscheidender Mitglieder soweit wie möglich zu simulieren, indem die Gruppe der Repräsentanten in ihrer gemeinsamen Entscheidungsfindung versucht, den Gemeinwillen der Repräsentierten möglichst getreu widerzuspiegeln.¹⁵ Es ist in diesem Zusammenhang nützlich zwischen *unreflektiertem* und *reflektiertem Willen* zu unterscheiden. Dabei handelt es sich beim reflektierten Willen um den Willen, den jemand nach hinreichender Reflektion ausbildet. Aus diesen Überlegungen lässt sich nun folgende normative Konzeption politischer Repräsentation ableiten, die wir auch als *idealdemokratische Konzeption politischer Repräsentation* bezeichnen wollen:

- (**) Aufgabe eines Repräsentanten ist es, dafür zu sorgen, dass die von den Repräsentanten kollektiv getroffenen Entscheidungen den reflektierten Gemeinwillen der Repräsentierten getreu widerspiegeln.

Welche Konsequenzen hat diese Sichtweise politischer Repräsentation? – Die erste Konsequenz besteht darin, dass die Repräsentanten nicht nach bestem Wissen frei entscheiden

¹⁵Wir ignorieren in diesem Aufsatz Schwierigkeiten, die sich aus der Frage ergeben, wie der individuelle Wille von Mitgliedern eines politischen Gemeinwesens konkret zu einem Gemeinwillen zusammengefasst werden kann.

sollen. Vielmehr sollen sie den Gemeinwillen der von ihnen kollektiv repräsentierten Mitgliedern des politischen Gemeinwesens vertreten. In diesem Sinne könnte man sagen, dass (**) großenteils dem Idealtypus des Delegierten entspricht. Allerdings handelt es sich hier um eine besondere Form der Delegation. Denn erstens sollen die Repräsentanten nicht den Willen bestimmter Repräsentierter oder bestimmter Gruppen von Repräsentierten vertreten, sondern den Gemeinwillen aller Repräsentierten. Und zweitens wird verlangt, den reflektierten Gemeinwillen der Repräsentierten zu vertreten. Demnach genießen die Repräsentanten unter (**) einen gewissen Ermessensspielraum in ihren Entscheidungen, insofern der reflektierte Gemeinwillen der Repräsentierten zumeist nicht einfach feststellbar ist. Somit finden sich in dieser Konzeption politischer Repräsentation auch gewisse Anknüpfungspunkte zum Idealtypus des Trustees.¹⁶

3.3 Negative Folgen deskriptiver Disproportionalität: ein Beispiel

Anhand eines kleinen Beispiels können wir einfach unsere Intuitionen darüber schärfen, welche – aus Sicht einer idealdemokratischen Konzeption politischer Repräsentation – negativen Folgen deskriptive Disproportionalität für die Qualität der Entscheidungsfindung eines Gemeinwesens haben kann.

Nehmen wir ein politisches Gemeinwesen an, dessen Mitglieder entweder Produkt A oder B produzieren, und dass nun über das Zustandekommen eines Handelsabkommens mit anderen Gemeinwesen entscheiden muss, infolge dessen die A-Produzenten ihre Gewinne beträchtlich erhöhen könnten, die B-Produzenten jedoch ihre Produktion aufgrund zu geringer Wettbewerbsfähigkeit einstellen müssten. Da das Handelsabkommen für das Gemeinwesen insgesamt für vorteilhaft befunden wird, verständigen sich die Mitglieder darauf, dem Abkommen zuzustimmen, sofern die A-Produzenten dazu bereit sind, die B-Produzenten für die Zeit der Produktionsumstellung hinreichend zu kompensieren. Die Details dazu sollen jedoch von einer kleineren Gruppe erörtert und beschlossen werden, ohne nochmals Rücksprache mit den restlichen Mitgliedern zu halten. (Somit liegt ein Repräsentationsverhältnis vor, das seiner Form nach **R** entspricht.) Bei der Zusammenstellung der Repräsentanten ergibt es sich, dass die A-Produzenten unter den Repräsentanten weitaus stärker vertreten sind als unter den Repräsentierten.

Welche negative Folgen sind für die Qualität der Entscheidungsfindung aufgrund der aus der stärkeren Präsenz der A-Produzenten resultierenden deskriptiven Disproportionalität zu erwarten? – Für die Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst überlegen, welche Erwägungen die Mitglieder des Gemeinwesens in die Meinungsbildung hinsichtlich des angemessenen Kompensationsumfangs einfließen lassen. Meiner Ansicht nach lassen sich zwei Faktoren identifizieren, die die Meinungsbildung bestimmen:

- (a) *Wertvorstellungen*, und
- (b) *faktisches Wissen*.

¹⁶Der Begriff des (reflektierten) Gemeinwillens hat offenkundig gewisse Anklänge zu dem in der angelsächsischen politischen Philosophie der Neuzeit bedeutsamen Begriff des Commonsense und dem *volonté générale* in der Rousseauschen Demokratietheorie.

Lässt sich ein Mitglied etwa von der Wertvorstellung leiten, Vermögensumverteilung sei grundsätzlich soweit wie möglich zu beschränken, wird es wohl die Auffassung vertreten, dass sich die Kompensation der B-Produzenten so gering wie möglich ausfallen sollte. Ist hingegen in den Wertvorstellungen eines Mitglieds der Motiv der Solidarität innerhalb des Gemeinwesens dominant, so wird dieses Mitglied eher zu einer umfassenden Kompensation der B-Produzenten tendieren. Ebenso spielt das faktische Wissen der Mitglieder eine entscheidende Rolle in ihrer Meinungsbildung: Je geringer ein Mitglied den für die B-Produzenten mit der Produktionsumstellung verbundenen Aufwand einschätzt, desto geringer wird es den unter Berücksichtigung seiner Wertvorstellungen als gerechtfertigt betrachteten Kompensationsumfang bemessen.¹⁷

Nach diesem Exkurs können wir nun deutlich aufzeigen, inwiefern sich deskriptive Disproportionalität negativ auf die Qualität der Entscheidungsfindung auszuwirken droht. Da jedes Mitglieder entweder A- oder B-Produzent und somit von der Entscheidung über den angemessenen Kompensationsumfang wesentlich betroffen ist, ist es denkbar, dass sowohl Wertvorstellungen als auch Wahrnehmung der Faktenlage unter den Mitgliedern stark davon beeinflusst werden, ob sie A- oder B-Produzenten sind. Damit wäre auch die Meinungsbildung der Mitglieder stark merkmalsdeterminiert, wobei B-Produzenten eine breitere Kompensation anstreben werden als A-Produzenten. Da die idealdemokratische Konzeption politischer Repräsentation in (**) verlangt, dass die Repräsentanten den reflektierten Gemeinwillen der Repräsentierten wiedergeben, besteht die Gefahr, dass die Überrepräsentation der A-Produzenten unter den Repräsentanten zu einer Entscheidung führt, welche eben nicht dem reflektierten Gemeinwillen der Repräsentierten entspricht, sondern ihn zugunsten der A-Produzenten verzerrt.

Dieser mit deskriptiver Disproportionalität verbundenen Gefahr kann aber dadurch begegnet werden, dass die Repräsentanten der Überrepräsentation der A-Produzenten Rechnung tragen, indem sie korrigierend den Meinungen der B-Produzenten im Deliberationsprozess größeres diskursives Gewicht zugestehen. Ob die Überrepräsentation der A-Produzenten zu einer aus idealdemokratischer Perspektive politischer Repräsentation verzerrten Entscheidung führt, hängt demnach wesentlich davon ab, inwieweit die Repräsentanten in der Lage sind, auf ihre eigenen Werte und Wissen zu reflektieren und diese in Zusammenhang zu Werten und Wissen sowohl anderer Repräsentanten wie auch anderer Mitglieder des Gemeinwesens zu stellen.

3.4 Begründung deskriptiver Repräsentation à la Mansbridge

Vor dem Hintergrund des Beispiels im vorigen Abschnitt lässt sich die Begründung deskriptiver Repräsentation im Sinne Mansbridges wie folgt argumentativ explizieren.

¹⁷Es sei hierbei auf einen wichtigen Unterschied hinsichtlich des epistemischen Status dieser beiden Faktoren hingewiesen. Während Werte epistemisch subjektiv sind in dem Sinne, dass es keinen objektiven Mastab geben kann, um die richtigen Werte von den falschen zu trennen, besteht faktisches Wissen aus grundsätzlich öffentlich zugänglichen und überprüfbaren Daten. Allerdings ist oft so, dass gewisse Daten – man denke zum Beispiel an psychologische Daten – de facto privat sind. Dies kann zu erheblichen Differenzen im Wissensstand einzelner Mitglieder eines Gemeinwesens führen, was wiederum Auswirkungen auf die Meinungsbildung haben kann.

(Dabei gehen wir von einem politischen Gemeinwesen aus, das seiner Form nach **R** entspricht.)

1. Die Annahme einer idealdemokratischen Konzeption politischer Repräsentation fordert, dass Entscheidungen der Repräsentanten den reflektierten Gemeinwillen der Repräsentierten wiedergeben.
2. Die Repräsentanten müssen mitunter Entscheidungen treffen, welche die Interessen verschiedene Merkmalsgruppen unter den Repräsentierten unterschiedlich beeinflussen (*entscheidungsrelevante Merkmale*).
3. Im Falle entscheidungsrelevanter Merkmale ist es plausibel anzunehmen, dass die Meinungsbildung (basierend auf Wertvorstellungen und faktischem Wissen) unter den Repräsentierten stark *merkmalsdeterminiert* erfolgt. (D.h. Repräsentierte einer Merkmalsgruppe bilden vergleichbare Meinungen aus, die sich von den Meinungen der anderen Merkmalsgruppe deutlich unterscheidet.)
4. Dieser Merkmalsdeterminismus ist weitgehend *deliberationsresistent*. (D.h. auch nach einem ausführlichen Deliberationsprozess tendieren die Repräsentanten dazu, an ihren Meinungen festzuhalten.)
5. Deskriptive Disproportionalität hinsichtlich entscheidungsrelevanter Merkmale droht wegen deliberationsresistenten Merkmalsdeterminismus in Entscheidungen zu münden, die nicht den reflektierten Gemeinwillen der Repräsentierten wiedergeben. Dies ist aber im Widerspruch zur idealdemokratischen Konzeption politischer Repräsentation.
6. Bei entscheidungsrelevanten Merkmalen vermag daher nur deskriptive Repräsentation einer idealdemokratischen Konzeption gerecht zu werden.

Aus dieser Argumentationskizze ist der zentrale Stellenwert der Schritte 3 und 4 für Befürworter deskriptiver Repräsentation deutlich erkennbar. Denn nur im Falle eines Merkmalsdeterminismus, der sich zudem deliberationsresistent erweist, hat deskriptive Proportionalität gegenüber deskriptiver Disproportionalität unter einer idealdemokratischen Auffassung politischer Repräsentation einen entscheidenden Mehrwert. Demgemäß lässt sich die Forderung nach deskriptiver Repräsentation als Ausdruck eines *zweifachen epistemischen Skeptizismus* begreifen. Erstens handelt es sich um einen *Skeptizismus bezüglich der Variabilität von Meinungsbildung*. Und zweitens handelt es sich um einen *Skeptizismus bezüglich der Korrigierbarkeit von Meinungen durch Deliberation*.

4 Ein utilitaristischer Einwand

Im vorigen Abschnitt haben wir gezeigt, unter welchen normativen wie epistemischen Annahmen deskriptive Repräsentation (hinsichtlich gewisser Merkmale) gerechtfertigt werden kann. Wir wollen nun einem möglichen Einwand entgegenreten, die ausschließliche Fokussierung auf die oben in Abschnitt 3.2 vorgestellte idealdemokratische Konzeption politischer Repräsentation sei nur für bestimmte Merkmale plausibel; daneben gäbe

es aber noch weitere Merkmale, wofür es vielmehr eines flexibleren Bewertungsmaßstabs bedürfe.

Gehen wir noch einmal zu unserem Beispiel in Abschnitt 3.3 zurück, in dem über den Kompensationsumfang der B-Produzenten im Zuge eines Handelsabkommens mit einem anderen Gemeinwesen entschieden werden muss. Die Plausibilität der Argumentation für deskriptive Repräsentation in diesem Zusammenhang stützt sich auf die Überlegung, dass die Überrepräsentation der A-Produzenten unter den Repräsentanten zu einer Entscheidung führt, welche nicht dem reflektierten Gemeinwillen der Repräsentierten entspricht und somit die Qualität der Entscheidungsfindung vermindert. Ein Gegner deskriptiver Repräsentation mag zugeben, dass deskriptive Disproportionalität die Entscheidungsfindung qualitativ beeinträchtigt, dem jedoch entgegenhalten, Befürworter deskriptiver Repräsentation würden die Qualität der Entscheidungsfindung aus einem zu engen Blickwinkel betrachten. Denn man könne bei der Bewertung der Qualität von Entscheidungen, so der Kritiker weiter, nicht gänzlich von der Utilität, die Entscheidungen für ein Gemeinwesen wie auch einzelne Mitglieder haben, absehen.¹⁸

Folgt man diesem Gedankengang weiter, so zeigt sich, dass das Beispiel implizit auf einer wichtigen Vorannahme beruht, da die Utilität des Handelsabkommens, dessen Inhalte bereits ausgehandelt wurden, bevor die Auswahl der Repräsentanten erfolgte (die Repräsentanten befassen sich ausschließlich mit der Frage des Kompensationsumfangs), von der Zusammenstellung der Repräsentanten vollkommen unabhängig ist. Diese Annahme ist jedoch unplausibel, weil in vielen Fällen die Zusammenstellung der Repräsentanten durchaus Einfluss auf die Qualität der Entscheidungsfindung hat. Wenn wir nun das Beispiel dahingehend modifizieren, dass die Repräsentanten ermächtigt werden, neben der Kompensationsfrage auch die Inhalte des Handelsabkommens auszuverhandeln, und die Möglichkeit zulassen, dass die Auswahl der Repräsentanten Einfluss auf die Utilität des ausverhandelten Abkommens hat, ergibt sich eine neue argumentative Situation. Denn dann kann die Überrepräsentation der A-Produzenten unter den Repräsentanten nicht mehr allein unter Berufung auf eine zu befürchtende Verzerrung des reflektierten Gemeinwillens der Repräsentierten abgelehnt werden. Vielmehr gilt es abzuwägen, wie groß der aufgrund der Überrepräsentation der A-Produzenten zu erwartende Utilitätsgewinn für das Gemeinwesen (und damit im Weiteren für seine Mitglieder) im Verhältnis zu der zu befürchtenden Verzerrung des reflektierten Gemeinwillens der Repräsentierten ist. Ist keinerlei Utilitätsgewinn zu erwarten, bleibt das oben in Abschnitt 3.3 explizierte Argument für deskriptive Argumentation unbeschadet. Sofern jedoch ein entsprechender Utilitätsgewinn zu erwarten ist (etwa weil die A-Produzenten über mehr Verhandlungskompetenz als die B-Produzenten verfügen und somit eine vermehrte Präsenz der A-Produzenten unter den Repräsentanten ein besseres Verhandlungsergebnis erwarten lässt), kann eine Überrepräsentation der A-Produzenten durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich für Befürworter deskriptiver Repräsentation,

¹⁸Das Utilitätsargument ist ein in der Literatur geläufiger Vorwurf gegen deskriptive Repräsentation. Die prägnanteste Version dieses Vorwurfs findet sich in Roland Pennock's *Democratic Political Theory* (Princeton, 1979): „No one would argue that morons should be represented by morons“ (S. 314).

die Utilität in ihre Bewertung von Entscheidungsfindung miteinfließen lassen, folgendes Dilemma: Einerseits ist deskriptive Disproportionalität unter Berufung auf eine idealdemokratische Konzeption politischer Repräsentation grundsätzlich abzulehnen; andererseits eröffnet deskriptive Disproportionalität die Möglichkeit besserer Entscheidungsfindung (nämlich dann, wenn Überrepräsentation einer Merkmalsgruppe unter den Repräsentanten dazu führt, dass die kompetentesten Mitglieder des Gemeinwesens größeren Einfluss auf die Entscheidungsfindung nehmen können, und dies zu einem entsprechenden Utilitätsgewinn für das Gemeinwesen führt). Befürworter deskriptiver Repräsentation zeichnen sich demnach noch durch eine weitere Form von epistemischem Skeptizismus aus: ein *Skeptizismus bezüglich des aufgrund deskriptiver Disproportionalität zu erwartenden Utilitätsgewinns*.

5 Die deskriptive Relevanz von Bildungsniveau

Nach der Explikation einer an Mansbridge angelehnten allgemeinen Begründungsstrategie für deskriptive Repräsentation können wir nun die daraus gewonnenen Einsichten zusammenfassen und darlegen, unter welchen Bedingungen deskriptive Repräsentation eines bestimmten Merkmals in einem politischen Gemeinwesen der Form **R** relevant ist. Dies erlaubt uns schließlich eine Antwort auf die Frage, inwiefern deskriptive Repräsentation im Hinblick auf Bildungsniveau relevant ist.

Unter Berücksichtigung der in den vorigen beiden Abschnitten angestellten Überlegungen lassen sich drei Merkmalsklassen unterscheiden:

1. Die *erste Merkmalsklasse* umfasst nicht-entscheidungsrelevante Merkmale. Ein Merkmal M ist nicht-entscheidungsrelevant, sofern in einem politischen Gemeinwesen keine Entscheidungen anstehen, welche die Interessen von M -Mitgliedern und *Nicht- M -Mitgliedern* (in beträchtlichem Maße) unterschiedlich beeinflussen. Im Falle nicht-entscheidungsrelevanter Merkmale ist eine für die Begründung deskriptiver Repräsentation entscheidende Prämisse (Prämisse 2 auf Seite 11) nicht gegeben. Damit sind Merkmale der ersten Merkmalsklasse für deskriptive Repräsentation irrelevant.
2. Die *zweite Merkmalsklasse* umfasst entscheidungsrelevante Merkmale, bei denen nicht davon auszugehen ist, deskriptive Disproportionalität führe zu einem Utilitätsgewinn für das Gemeinwesen. Für Merkmale der zweiten Merkmalsklasse ist deskriptive Repräsentation grundsätzlich relevant. Inwiefern ein bestimmtes Merkmal deskriptiv-relevant ist, hängt davon ab, inwiefern es die Meinungsbildung der Mitglieder determiniert, und sich die Determination deliberationsresistent erweist.
3. Die *dritte Merkmalsklasse* umfasst entscheidungsrelevante Merkmale, bei denen deskriptive Disproportionalität mitunter einen Utilitätsgewinn für das Gemeinwesen erwarten lässt. Die deskriptive Relevanz solcher Merkmale hängt davon ab, wie groß der aufgrund deskriptiver Disproportionalität zu erwartende Utilitätsgewinn im Verhältnis zu der zu befürchtenden Verletzung der idealdemokratischen Aufgabe politischer Repräsentation ist.

Welcher Merkmalsklasse lässt sich nun Bildungsniveau zuordnen? – Zunächst ist zu bemerken, dass die Beantwortung dieser Frage jeweils nur relativ zu einem politischen Gemeinwesen und den darin anstehenden Entscheidungen erfolgen kann. Beziehen wir diese Frage auf moderne westliche Demokratien, ist davon auszugehen, dass Bildungsniveau ein entscheidungsrelevantes Merkmal ist. Schließlich gibt es genügend (anstehende) Entscheidungen, welche die Interessen von Bürgern mit verschiedenem Bildungsgrad unterschiedlich betreffen. Ob Bildungsniveau des Weiteren eher der zweiten oder dritten Merkmalsklasse zuzuordnen ist, hängt wesentlich davon ab, inwiefern die Überrepräsentation Höhergebildeter in politischen Entscheidungsprozessen einen Utilitätsgewinn erwarten lässt. Kurzum: Wer meint, Bildungsniveau befördere merklich politische Entscheidungskompetenz, wird den erwartbaren Utilitätsgewinn höher einschätzen und somit Bildungsniveau der dritten Merkmalsklasse zuordnen. Wer keinen (oder nur geringen) positiven Einfluss von Bildungsniveau auf politische Entscheidungskompetenz sieht, wird Bildungsniveau dagegen der zweiten Merkmalsklasse zuordnen. Falls Bildungsniveau zur zweiten Merkmalsklasse gehört, hängt seine deskriptive Relevanz davon ab, inwiefern es die Meinungsbildung der Mitglieder determiniert, und sich die Determination deliberationsresistent erweist. Damit würde Bildungsniveau in die Nähe von Merkmalen wie Geschlechts- und ethnischer Zugehörigkeit rücken (bei denen wohl nicht behauptet werden kann, sie korrelieren wesentlich mit politischer Entscheidungskompetenz). Falls Bildungsniveau hingegen zur dritten Merkmalsklasse gehört, hängt seine deskriptive Relevanz davon ab, wie groß der durch Überrepräsentation Höhergebildeter zu erwartende Utilitätsgewinn und wie schwerwiegend die zu befürchtende Verzerrung des reflektierten Gemeinwillens der Bürger ist.